

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2019	38

---

**Satzung  
über die Organisation des Masterstudiengangs  
„*Master of Applied Research in Engineering Sciences*“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 10.12.2019**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 27 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erlässt die Hochschule München folgende Satzung:

**§ 1 Zweck der Satzung**

Diese Satzung regelt die Organisation und Trägerschaft des Studiengangs „*Master of Applied Research in Engineering Sciences*“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2 Träger, Koordination, beteiligte Fakultäten, Gemeinsame Kommission**

(1) <sup>1</sup>Träger des Studiengangs *Master of Applied Research in Engineering Sciences* sind folgende Fakultäten:

- FK 03: Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik
- FK 04: Elektrotechnik und Informationstechnik
- FK 05: Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik
- FK 06: Fakultät für angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik
- FK 07: Informatik und Mathematik
- FK 08: Geoinformation
- FK 09: Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen

<sup>2</sup>Weitere Fakultäten können in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Fakultäten als Träger hinzutreten. <sup>3</sup>Die Träger werden nachfolgend als die „beteiligten Fakultäten“ bezeichnet.

(2) <sup>1</sup>Die Koordination des Studiengangs Master of Applied Research in Engineering Sciences obliegt der Fakultät Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik (FK 03). <sup>2</sup>Durch Senatsbeschluss kann diese Funktion auf Antrag einer anderen beteiligten Fakultät übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Die beteiligten Fakultäten bilden eine Gemeinsame Kommission gem. Art. 19 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit § 27 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. <sup>2</sup>Die Gemeinsame Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jede der beteiligten Fakultäten entsendet zwei durch Fakultätsratsbeschluss bestimmte/n Professorin/Professor in die Gemeinsame Kommission.
- Die Hochschulfrauenbeauftragte benennt aus dem Kreis der Frauenbeauftragten der beteiligten Fakultäten die/den Frauenbeauftragten und ihre/seine Stellvertretung.
- Weitere Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind zwei Studierende aus dem Studiengang Master of Applied Research in Engineering Sciences. Diese werden von den StudierendenvertreterInnen des Fakultätsrats der koordinierenden Fakultät vorgeschlagen und durch Fakultätsratsbeschluss der koordinierenden Fakultät bestellt.
- Weitere Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind zwei Personen aus dem Bereich der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen. Jede beteiligte Fakultät kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / einen wissenschaftlichen Mitarbeiter durch Fakultätsratsbeschluss vorschlagen. Die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sollen zwei unterschiedlichen am Master beteiligten Fakultäten angehören und werden durch Fakultätsratsbeschluss der koordinierenden Fakultät bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission bestimmt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter gehören verschiedenen Fakultäten an. <sup>3</sup>Sie müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren entstammen.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission beträgt für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr und für alle anderen Mitglieder drei Jahre und beginnt jeweils mit dem Wintersemester. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission organisiert in Abstimmung mit der Leitung der beteiligten Fakultäten den Studienbetrieb. <sup>2</sup>Falls im Sinne von § 5 Abs. 3 die Zustimmung der Fakultätsräte erforderlich ist, stellt sie Anträge bei den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten sowie nach deren Zustimmung beim Senat oder der Hochschulleitung.

### **§ 3 Prüfungskommission**

(1) Die Gemeinsame Kommission bestimmt aus ihrem Kreis drei Professorinnen/Professoren als Mitglieder der Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestimmt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter gehören verschiedenen Fakultäten an.

### **§ 4 Lehrangebot**

Die beteiligten Fakultäten verpflichten sich zu einem verbindlichen Lehrangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 5 Studienplan / Studienordnung**

(1) Die Gemeinsame Kommission ist zuständig für die Anpassung der Studieninhalte und –strukturen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission erstellt und veröffentlicht den Studienplan. <sup>2</sup>Bezüglich der fachspezifischen und interdisziplinären Wahlpflichtmodule von beteiligten Fakultäten wird auf die Studienpläne der Fakultäten verwiesen.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte sind über SPO-Änderungen zu informieren, bevor diese in den Senat eingebracht werden. <sup>2</sup>Im Falle von kapazitäts- bzw. ressourcenrelevanten Änderungen ist die Zustimmung der Fakultätsräte erforderlich. <sup>3</sup>Die Gemeinsame Kommission reicht über den Dekan der federführenden Fakultät mit dem Antrag auf Behandlung der Studien- und Prüfungsordnung im Senat eine Bestätigung ein, dass die Fakultätsräte informiert wurden bzw. die Zustimmung durch die Fakultätsräte erfolgt ist.

### **§ 6 Austritt**


(1) <sup>1</sup>Jede der beteiligten Fakultäten kann aufgrund eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses ihre Trägerschaft zum Semesterende abgeben und damit aus dem Kreis der beteiligten Fakultäten austreten. <sup>2</sup>Hierzu muss der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission mindestens sechs Monate vor Semesterende ein Protokoll der Fakultätsratssitzung, in der ein Austritt beschlossen wurde, zugeleitet werden. <sup>3</sup>Im Falle eines Austritts bleiben alle beteiligten Fakultäten einschließlich der austretenden Fakultät für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs und -abschlusses der zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden verantwortlich.

(2) Der Austritt einer Fakultät wird erst mit Inkrafttreten einer Änderungssatzung zur Organisation des Studiengangs Master of Applied Research in Engineering Sciences, die der Genehmigung des Senats bedarf, wirksam.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 20.11.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.12.2019.



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

Die Satzung über die Organisation des Masterstudiengangs Master of Applied Research in Engineering Sciences an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 10.12.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.12.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.12.2019.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Lothstraße 34  
80335 München

München, 10.12.2019  
Gri/MH

## BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Satzung über die Organisation des Masterstudiengangs Master of Applied Research in Engineering Sciences an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.12.2019, ausgefertigt am 10.12.2019, bekannt gemacht.

Die Satzung über die Organisation des Masterstudiengangs Master of Applied Research in Engineering Sciences an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2019 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 38, veröffentlicht.

i. A.

  
Grieser